LAND SALZBURG

Herrn
Bürgermeister Johann Gassner
Marktgemeinde Taxenbach
Marktstraße 30
5660 Taxenbach

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30605-508/1952/2-2020

Datum
11.03.2020

Betreff
Verordnung nach § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 6542 760-6701

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(3) Die Verbote nach Abs 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(4) Von den Verboten nach Abs 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,

- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw),
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- im Rahmen von Betriebsversammlungen,
- im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 53 Abs 2 GdO 2019) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Für die Bezirkshauptmannschaft:
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur